

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hildrizhausen in seiner Sitzung am 23. Februar 2021 folgende Feuerwehr-Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,50 €. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt werden, wird bei Berechnung der Entschädigung eine zusätzliche Stunde angesetzt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird für jeden Tag, an dem der Lehrgang länger als vier Stunden dauert, 15,00 € pauschal je Tag als Entschädigung gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis zum Unterrichtsende zugrunde zu legen. Die Zeiten für An- und Abfahrt werden nicht angerechnet. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten, ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

| | |
|--------------------------------------|---------------|
| Kommandant | 600,00 €/Jahr |
| 2 Stellvertreter des Kommandanten je | 300,00 €/Jahr |
| Gerätewart | 400,00 €/Jahr |
| 2 Stellvertreter des Gerätewarts je | 100,00 €/Jahr |
| Jugendfeuerwehrwart | 300,00 €/Jahr |

- (2) Die nachfolgend genannten, ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeit als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

| | |
|--------------------------------------|---------------|
| Kommandant | 300,00 €/Jahr |
| 2 Stellvertreter des Kommandanten je | 150,00 €/Jahr |
| Gerätewart | 500,00 €/Jahr |
| 2 Stellvertreter des Gerätewarts je | 200,00 €/Jahr |
| Jugendfeuerwehrwart | 150,00 €/Jahr |

§ 4

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Feuersicherheitsdienst ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall auf Antrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 € pro Stunde ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Feuersicherheitsdienstes einschließlich einer Wegestunde zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), sind die §§ 1 und 2 dieser Satzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 12,50 € pro Stunde gewährt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 26. Juli 2011 (zuletzt geändert am 26. Juni 2012) außer Kraft.

Ausgefertigt!

Hildrizhausen, den 24. Februar 2021

gez.

Matthias Schöck
Bürgermeister